

**Der Bierverkauf über die Gasse.** Vor dem Bezirksgericht Fünshaus hatte sich gestern die Gastwirtin Rosalie Rosner wegen Verkaufsverweigerung zu verantworten, weil sie der Stepperin Marie Harand, die ein Krügel Bier verlangte, nur ein Seidel geben wollte. Auf die Bemerkung der Kunde, das Bier gehöre für einen auf Urlaub hier weilenden Soldaten, der mit einem Seidel Bier nichts anfangen könne, erwiderte die Wirtin, sie könne nicht mehr geben als ein Seidel. Die Angestellte bestritt, daß eine Verkaufsverweigerung vorliege, sobald ein wenn auch kleines Quantum Bier abgegeben werde. Sie müsse mit dem Biervorrat hausälterisch umgehen, damit jeder etwas bekommt. Es wurde konstatiert, daß die Angestellte damals noch über  $1\frac{1}{4}$  Eimer Bier verfügte.

Bezirksrichter Dr. Mihatsch erkannte die Angestellte der Verkaufsverweigerung schuldig und verurteilte sie zu 20 Kronen Geldstrafe, weil, wenn sie sich überhaupt herbeilasse, Bier über die Gasse zu schenken und sie noch über einen genügenden Biervorrat verfüge, sie verpflichtet sei, das Bier auch krügelweise abzugeben.